»Allgemeine Vertragsbedingungen

für Verträge mit Wiederverkäufern

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgegenstand, Stellung der Vertragsparteien, Rechtsgrundlagen, Geltung von Geschäftsbedingungen 2
2. Vertragsabschluss 2
3. Leistungen und Leistungsänderungen, Fremdprospekte, Auskünfte und Zusicherungen 2
4. Preise, Preiserhöhungen 3
5. Zahlung, Zahlungsverzug, Erfüllungsort für Zahlungen, Mahnungen, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung 4
6. Vertragliche Obliegenheiten des AG; Reiseausschreibung; vorvertragliche Informationen 4
7. Pass-, Visa- und Zollbestimmungen, Hinweise zu Versicherungen 4
8. Stornierung, Rücktritt, Kündigung, Ersatzteilnehmer, Umbuchungen 5
9. Kontingentsreduzierungen und Mindestteilnehmerzahlen 5
10. Obliegenheiten des AG bei Mängelanzeigen von Reisenden; Kündigung wegen Mängeln oder unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände 5
11. Obliegenheiten des AG bei Personen- und Sachschäden während der Reise; Behandlung von Reklamationen, Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Reiseunterlagen 6
12. Haftungsbeschränkung 6
13. Nutzungsbedingungen für Bild- und Textmaterial 7
14. Verjährung von Ansprüchen 7
15. Abtretungsverbot, Gerichtsstand 7

SERVICEREISEN CH GmbH

Managing Director: Carsten Ziegler · Seestrasse 46 · CH-8598 Bottighofen

© Protected by copyright; Noll | Hütten | Dukic Lawyers, Munich 2026

13. Mai 2026

1. Vertragsgegenstand, Stellung der Vertragsparteien, Rechtsgrundlagen, Geltung von Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertragliche Leistungspflicht der Firma SERVICE-REISEN CH GmbH, nachstehend SRG CH abgekürzt, besteht in der Verschaffung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen (einzelne Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen, diese nachfolgend „Reisepakete" genannt) an den Auftraggeber (nachstehend „AG" abgekürzt), bzw. an die Teilnehmer seiner Reisen oder Veranstaltungen. Die Leistungspflicht von SRG CH bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Vertragsbedingungen.
1.2. SRG CH ist gegenüber dem AG unmittelbar zur Leistungserbringung verpflichteter Vertragspartner, soweit nicht SRG CH nach Ziff. 12.7. dieser Vertragsbestimmungen oder nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen lediglich Vermittler von Reiseleistungen an den AG ist.
1.3. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen SRG CH und dem AG finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, sodann diese Vertragsbedingungen und hilfsweise die Vorschriften des deutschen Werkvertragsrechts, §§ 631 ff. BGB und im Übrigen deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
1.4. SRG CH hat nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters. Die Vorschriften der §§ 651a-y BGB, der Art. 250 – 253 EGBGB sowie sonstige gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter finden in Übereinstimmung mit § 651a BGB und der Gesetzesbegründung zur Ausnahme von Paketreiseveranstaltern im neuen Reiserecht (vgl. Begründung Bundestagsdrucksache 18/10822 zu § 651a BGB Absatz 1) auf das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen SRG CH und dem AG weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Die Anwendung solcher Vorschriften wird in Form einer ausdrücklichen Rechtswahl ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Bestimmungen der Europäischen Union über Pauschalreiseverträge, Pauschalreiseveranstalter und verbundene Reiseleistungen sowie die Schweizer Regelungen über Pauschalreisen. Deshalb ist der AG nicht berechtigt, im Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gemäss § 651d BGB, Art. 250 EGBGB statt des AG die SRG CH als Unternehmen zu benennen.
1.5. Geschäftsbedingungen des AG haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der AG solche Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt und SRG CH einer solchen Erklärung im Einzelfall oder allgemein nicht ausdrücklich widerspricht.
1.6. Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung und ersetzen alle früheren Vereinbarungen. Liegt keine aktuellere Fassung vor, so gilt, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde, die vorliegende Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen SRG CH und dem AG.
1.7. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschliesslich für Verträge mit gewerblichen Kunden, welche die vertragsgegenständlichen Reiseleistungen als Reiseveranstalter im Rahmen von Pauschalreiseverträgen oder in sonstigen Tätigkeitsformen als unmittelbarer Vertragspartner ihrer Kunden vermarkten. Sie gelten demnach nicht für Verträge mit einzelnen Verbrauchern oder Verbrauchergruppen (Verbraucher i.S. von §13 BGB).
1.8. Vertragliche Beziehungen zwischen SRG CH und den Teilnehmern des AG an den Reisepaketen werden nicht begründet.
1.9. Für Geschäftsbedingungen von Leistungserbringern, insbesondere Fluggesellschaften, Beförderungsunternehmen, Kartenverkaufsstellen, Hotels und Auslandsagenturen gilt:
a) Die zwischen SRG CH und dem AG getroffenen Vereinbarungen haben grundsätzlich Vorrang vor den Bestimmungen in solchen Geschäftsbedingungen.
b) Die Bestimmungen in solchen Geschäftsbedingungen gelten jedoch bezüglich darin begründeter Verpflichtungen des Leistungsempfängers, also des AG und / oder seiner Teilnehmer, wenn und insoweit sie zwischen SRG CH und dem AG nach den für Verträge unter Kaufleuten geltenden Regeln als vertragliche Pflicht des AG vereinbart wurden.
1.10. Geschäftsbedingungen, insbesondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (beispielsweise der Deutsche Bahn AG oder von Beförderungsunternehmen im öffentlichen Nahverkehr) die auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen im Inland oder im Ausland ohne ausdrückliche Bekanntgabe und / oder Vereinbarung Gültigkeit haben, gelten im Rechtsverhältnis zum AG auch dann, wenn dieser hiervon keine Kenntnis hat oder von SRG CH auf deren Anwendbarkeit oder Gültigkeit für das Vertragsverhältnis und die jeweilige Reiseleistung nicht hingewiesen wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der AG kann sein Interesse an der Buchung der von SRG CHangebotenen Reiseleistungen telefonisch, per E-Mail, per Fax, über das Internet und schriftlich übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den AG und SRG CH unverbindlich und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages.
2.2. SRG CH wird auf der Grundlage der Interessenbekundung des AG zunächst Auskunft über die Verfügbarkeit der gewünschten Reiseleistungen erteilen und Vorschläge zu den möglichen Reiseleistungen und zum Reiseablauf unterbreiten. Derartige Vorschläge sind für SRG CH und den AG unverbindlich und freibleibend. Sie begründen keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines entsprechenden Vertrages. Dies gilt auch für die mehrfache oder wiederholte Unterbreitung solcher Vorschläge. Soweit nichts anderes zuvor ausdrücklich vereinbart ist, sind solche Vorschläge und Auskünfte über die Verfügbarkeit für den AG kostenfrei.
2.3. Auf der Grundlage der Abstimmungen nach Ziff. 2.2 unterbreitet SRG CH dem AG in Textform ein verbindliches Vertragsangebot und bietet dem AG damit den Vertragsabschluss verbindlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, aller Angaben und Hinweise im Angebot, sowie gegebenenfalls im Angebot als Angebotsgrundlage ausdrücklich in Bezug genommener Preislisten, Unterlagen oder ergänzenden Informationen an.
2.4. Soweit im Angebot nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, kann das Angebot nur in Textform angenommen werden. SRG CH ist an sein Angebot für die Dauer von 10 Werktagen gebunden. Ist im Angebot eine abweichende Frist für die Annahme des Angebots ausdrücklich bezeichnet, so gilt diese. Das Angebot ist für SRG CH nur bis zum Ablauf der geltenden Frist verbindlich und kann vom AG nur innerhalb dieser Frist mit Zugang der Annahmeerklärung bei SRG CH zu geschäftsüblichen Zeiten angenommen werden. SRG CH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, verspätet eingehende Annahmeerklärungen anzunehmen. In diesem Fall wird SRG CH den AG unverzüglich vom verspäteten Eingang und darüber unterrichten, ob sie die Annahme des Angebots trotz des verspäteten Eingangs akzeptiert.
2.5. Soweit der AG gegenüber SRG CH keine abweichende Verabredung getroffen hat, gilt jeder Mitarbeiter des AG als berechtigt, das Angebot rechtsverbindlich für den AG anzunehmen.
2.6. Der Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Eingang der Annahmeerklärung des AG bei SRG CH zu Stande, ohne dass es einer Eingangsbestätigung oder Buchungsbestätigung bedarf. SRG CH wird dem AG jedoch im Regelfall den Eingang seiner Annahmeerklärung in Textform bestätigen und gleichzeitig oder nachfolgend die entsprechende Rechnung für vereinbarte Anzahlungen und / oder die Restzahlung übermitteln.
2.7. Soweit die Annahmeerklärung des AG Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, kommt der Vertrag nur dann zu Stande, wenn SRG CH eine entsprechende Rückbestätigung unter jeweils ausdrücklichem Einschluss der einzelnen Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vornimmt. Ohne ausdrückliche Rückbestätigung kommt der Vertrag ohne jegliche Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen zu Stande, wenn der AG durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Leistung der Anzahlung oder Restzahlung den unveränderten Vertrag bestätigt. Ansonsten kommt der Vertrag nicht zu Stande. Entsprechendes gilt, soweit der AG in der Annahmeerklärung Bedingungen bezüglich der Reiseleistungen oder des Reiseablaufs stellt, die nicht Inhalt des Angebots von SRG CH waren. Hierunter fallen insbesondere Bedingungen für ganz bestimmte Flugzeiten, Flugstrecken, Hotels, bestimmte Reiseleitungspersonen oder Streckenführungen.
2.8. Der AG ist demnach gehalten, soweit er Erweiterungen, Einschränkungen oder Ergänzungen des übermittelten Angebots wünscht, solche unverzüglich mit SRG CH abzuklären und diese zur Übermittlung eines entsprechend geänderten Angebots zu veranlassen, falls SRG CH hierzu bereit und in der Lage ist.
2.9. Soweit SRG CH Reiseleistungen oder Reisepakete auch zur sofortigen Direktbuchung ohne vorangehendes schriftliches Angebot anbietet, kommt der Vertrag, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, dadurch zu Stande, dass der AG an SRG CH per Textform eine verbindliche Buchungserklärung (soweit vorgesehen mit einem entsprechenden Buchungsformular von SRG CH) übermittelt und SRG CH die Buchung in Textform an den AG bestätigt. In diesem Fall ist der AG 5 Werktage ab Zugang seiner Buchung bei SRG CH an sein diesbezügliches Vertragsangebot gebunden. Weicht in diesem Fall die Buchungsbestätigung von SRG CH von der Buchung des AG ab, so liegt darin ein neues Angebot von SRG CH vor. Auf der Grundlage dieses neuen Angebots kommt der Vertrag zu Stande, wenn der AG dieses geänderte Angebot durch ausdrückliche Erklärung oder durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch Leistung der Anzahlung oder Restzahlung annimmt.
2.10. Für Optionen gilt:
a) Optionen im Sinne dieser Bestimmung sind Reservierungen einzelner Reiseleistungen oder gesamter Reisepakete zu Gunsten des AG vor Abschluss des Vertrages oder, soweit der Vertrag bereits abgeschlossen wurde, vor einer rechtsverbindlichen Vereinbarung über ergänzende Reiseleistungen.
b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Optionen grundsätzlich Festoptionen. Dies bedeutet, dass bezüglich der reservierten Reiseleistungen oder Reisepakete nach Ablauf der Optionsfrist eine verbindliche Abnahmepflicht für den AG entsteht, soweit er nicht innerhalb der Optionsfrist erklärt, die reservierten Reiseleistungen oder Reisepakete nicht in Anspruch nehmen zu wollen.
c) Die entsprechende Erklärung muss SRG CH innerhalb der Frist zu geschäftsüblichen Zeiten in Textform zugehen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Erklärung auch in anderer Form übermittelt werden kann.
d) Ist ausnahmsweise eine Verfallsoption vereinbart, so bedeutet dies, dass die für den AG vorgenommene Reservierung ohne Zahlungspflicht des AG verfällt, falls er innerhalb der vereinbarten Frist nicht ausdrücklich erklärt, die Reiseleistungen oder Reisepakete abnehmen zu wollen. Die vorstehende Regelung über Art und Zeitpunkt der Erklärung gilt entsprechend.
2.11. Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Zusicherungen und Nebenabreden nach Vertragsschluss bedürfen der Textform. Soweit diese telefonisch oder mündlich verabredet werden, ist die Textform nach den Grundsätzen kaufmännischer Bestätigungsschreiben gewahrt, wenn SRG CH dem AG entsprechende Vereinbarungen in Textform bestätigt und der AG einer solchen Bestätigung nicht unverzüglich widerspricht.

3. Leistungen und Leistungsänderungen, Fremdprospekte, Auskünfte und Zusicherungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung von SRG CH bestimmt sich bei Verträgen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Angebots von SRG CH abgeschlossen werden, aus den darin enthaltenen Angaben über Preise und Leistungen nach Massgabe sämtlicher im Angebot oder in zusätzlich übermittelten Unterlagen enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
3.2. Bei Verträgen, die auf der Grundlage einer Prospektausschreibung oder einer Internetwerbung durch unmittelbare Buchung des AG und entsprechender Buchungsbestätigung von SRG CH (Siehe Ziff. 2.9) abgeschlossen werden, bestimmt sich die Leistungspflicht von SRG CH nach der Prospektausschreibung, bzw. den Angaben im Internet in Verbindung mit der darauf Bezug nehmenden Buchungsbestätigung von SRG CH.
3.3. Grundsätzlich ist SRG CH entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nur zur Erbringung der Leistungen in dem konkret vereinbarten Umfang und der konkret vereinbarten Art verpflichtet. Insbesondere können aus dem Gesamtpreis, dem Preis einer Einzelleistung, aus Klassifizierungs- und Kategorieangaben keine Leistungsansprüche des AG

© Protected by copyright; Noll | Hütten | Dukic Lawyers, Munich 2026

oder Leistungsmerkmale hergeleitet werden, wenn diese nicht konkret und ausdrücklich vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Ausstattung von Unterkünften (beispielsweise hinsichtlich der Ausstattung mit Minibars, Klimaanlagen, Fahrstühlen, Pools, Nebenkosten).
Die Leistungen von SRG CH sind grundsätzlich nicht für Personen mit Mobilitätseinschränkungen geeignet. Eine Teilnahme von Reiseteilnehmern mit Mobilitätseinschränkungen ist vom AG vorab individuell mit SRG CH abzuklären und nur nach schriftlicher Bestätigung durch SRG CH im Einzelfall möglich.
3.4. Werden Sonderwünsche des AG im Angebot, in Buchungsbestätigungen, in Zusatzvereinbarungen oder in sonstigen Vertragsgrundlagen als unverbindlich bezeichnet, so besteht die Verpflichtung von SRG CH ausschliesslich in der Weiterleitung solcher Sonderwünsche an die beteiligten Leistungserbringer. Zum verbindlichen Vertragsinhalt werden Sonderwünsche nur bei ausdrücklicher Bestätigung in Textform. Bestätigungen von Leistungserbringern sind für SRG CH nicht verbindlich.
3.5. Bei Flügen sind Non-Stop- und Direktflüge nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Ansonsten kann die Erbringung von Flugleistungen grundsätzlich durch Umsteigeflüge, Gabelflüge oder Drehkreuzflüge erbracht werden. Bei Zugbeförderungen ist die Beförderung mit einer bestimmten Zugart (z.B. ICE/TGV) nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3.6. Aussendienstbeauftragte, Messepersonal, Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungserbringer (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von SRG CH nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich von SRG CH zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder Angaben und Auskünften von SRG CH stehen.
3.7. SRG CH ist ausdrücklich nicht verpflichtet, dem AG vor Vertragsschluss sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die der AG bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten des AG nach Art. 250 § 3 EG-BGB gegenüber seiner Reiseteilnehmer von SRG CH benötigt. SRG CH wird die der SRG CH vorliegenden Informationen nach Feststehen der Reisedurchführung an den AG übermitteln.
3.8. SRG CH ist nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes nicht berechtigt, dem AG Hinweise zur rechtlichen Gestaltung seiner Reiseausschreibung, der vorvertraglichen Informationen, des Formblattes, des Buchungsformulars (Reiseanmeldung), der Buchungsbestätigung und der Buchungsabwicklung zu erteilen. Demgemäss schuldet SRG CH keinerlei diesbezüglichen Beratungen und Hinweise.
3.9. Von den Leistungen von SRG CH grundsätzlich nicht umfasst sind Versicherungen zu Gunsten des AG selbst. Dem AG wird der Abschluss einer Personen- und Sachschadenversicherung für Reiseveranstalter oder für seine sonstige Tätigkeitsform, bei Flugreiseleistungen unter Einschluss der Deckung für die Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer, dringend empfohlen.
3.10. Orts- und Hotelprospekte, Prospekte oder Angaben und Unterlagen sonstiger Leistungserbringer, sowie entsprechende Internetausschreibungen, die nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem AG zur Grundlage der vertraglichen Leistungspflicht von SRG CH gemacht wurden, werden für SRG CH und deren Leistungspflicht nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn solche Unterlagen dem AG von SRG CH zusammen mit dem Angebot oder später zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wurden.
3.11. Grundsätzlich sind SRG CH Leistungsänderungen gestattet, wenn die Teilnehmer des AG nach den gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung verpflichtet sind, derartige Änderungen ohne Anspruch auf eine erhebliche Minderung des Reisepreises oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für nicht wesentliche Änderungen im Reiseablauf, Änderungen von Flugzeiten oder Fahrzeiten von Schiffen, Fähren und Zügen o.ä. im Rahmen des vertraglich vorgesehenen An- und Abreisetages, der Route, der Haltepunkte von Transportmitteln und Anlegestellen von Schiffen und des eingesetzten Fluggeräts, Schiff oder Zug. Es gilt bei Besichtigungsreisen insbesondere auch für die Umstellung und Änderung von Programmabläufen sowie die Ersetzung von Programmpunkten und Besichtigungspunkten.
3.12. Bei Flugreisen, Schiffsreisen und Reisen unter Nutzung von Fähren oder Zügen o.ä. dienen An- und Abreisetage der Beförderung, nicht der Erholung oder dem Programm, falls etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Mit Änderungen von Flugzeiten und Abfahrtszeiten von Schiffen, Fähren und Zügen ist grundsätzlich zu rechnen. Der AG ist gehalten, seine eigenen Programmteile, seine eigenen Beförderungsleistungen und -zeiten, insbesondere seinen Bus- und Personaleinsatz, hierauf auszurichten und die Bewerbung entsprechend auszugestalten. Der AG hat sich solche Änderungen gegenüber seinen Teilnehmern rechtswirksam vorzubehalten.
3.13. Darüber hinaus sind Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisepakets, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SRG CH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, SRG CH vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
3.14. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des AG bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
3.15. SRG CH ist verpflichtet, den AG über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
3.16. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der AG berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn und insoweit seine Reiseteilnehmer aufgrund dieser Änderungen ein entsprechendes Rücktrittsrecht dem AG gegenüber unverzüglich nach seiner Mitteilung an die Teilnehmer über eine solche Änderung geltend machen. Der AG selbst hat ein solches Rücktrittsrecht seinerseits unverzüglich auszuüben, soweit dem AG gegenüber ein entsprechender Rücktritt durch seinen Teilnehmer erklärt wurde. Der AG ist gehalten, eine entsprechende, den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechende Regelung über einen derartigen Änderungsvorbehalt mit dem Kunden, insbesondere im Rahmen seiner Reisebedingungen, zu vereinbaren.
3.17. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien / Epidemien und anderen hochansteckenden Krankheiten (insbesondere, aber nicht ausschliesslich Covid-19)
a) Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch SRG CH stets unter Einhaltung und nach Massgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.
b) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund aussergewöhnlicher unvermeidbarer Umstände, höherer Gewalt oder aufgrund erheblicher, u.U. auch unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist, sofern im Wesentlichen die Leistungen objektiv erbracht werden können.
c) Der AG erklärt sich einverstanden, dass die Teilnehmer angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von SRG CH oder der Leistungsträger bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten haben. Alle Teilnehmer sind durch den AG anzuweisen, im Falle von bei sich auftretenden typischen Krankheitssymptomen den AG unverzüglich zu verständigen; der AG wird SRG CH bei Kenntnis von erkrankten Teilnehmern entsprechend unverzüglich darüber unterrichten.

4. Preise, Preiserhöhungen

4.1. Es gelten die im Einzelfall zwischen SRG CH und dem AG vereinbarten Preise. Sind solche Preise, insbesondere bei Zusatzleistungen und Einzelleistungen nicht vereinbart, gelten die Preise in Werbe- und Buchungsgrundlagen von SRG CH, die dem AG nachweislich bei Vertragsabschluss vorlagen oder zugänglich waren oder in sonstiger Weise von SRG CH für anwendbar erklärt oder in Bezug genommen wurden. Hilfsweise ist die übliche oder taxmässige Vergütung gem. § 632 BGB zu bezahlen. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Eintrittsgelder in den angegebenen Preisen nicht beinhaltet.
4.2. SRG CH kann Preiserhöhungen verlangen, wenn dies im Einzelfall vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere bei Preisabsprachen, bei denen der vereinbarte Preis von der Zahl der Teilnehmer, der Art und / oder dem Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen oder vom Zeitpunkt der Konkretisierung und Festlegung von Reiseleistungen oder Teilnehmerzahlen abhängig ist. Entsprechendes gilt bei vereinbarten Preiserhöhungen im Rahmen der Reduzierung oder Erhöhung von Teilnehmerzahlen, Leistungen oder Kontingenten.
4.3. Unabhängig von Preiserhöhungen nach den vorstehenden Bestimmungen und gegebenenfalls zusätzlich zu danach zulässigen Preiserhöhungen, behält sich SRG CH vor, die vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen, soweit
a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren,
c) eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, oder
d) eine Änderung der Kosten von Energieträgern
sich unmittelbar auf die vertraglich vereinbarten Preise auswirkt.
4.4. SRG CH wird den AG über die Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen.
4.5. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.3a) kann SRG CH den Reisepreis nach Massgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SRG CH vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SRG CH vom Kunden verlangen.
b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.3b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.3c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für SRG CH verteuert hat.
d) Bei Erhöhung der Kosten von Energieträgern gemäß 4.3d) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat SRG CH den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 25. Tag vor Reisebeginn eingehend beim AG zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 16 % ist der AG berechtigt, ohne Stornierungskosten vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat das Rücktrittsrecht beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich nach der Mitteilung von SRG CH über die Preiserhöhung gegenüber SRG CH geltend zu machen.
4.7. Im Falle einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Preise für vertraglich vereinbarte Reiseleistungen ist SRG CH berechtigt, vom AG eine entsprechende Preiserhöhung zu fordern, soweit SRG CH nachweist, dass sie zur entsprechenden Abführung der erhöhten Mehrwertsteuer verpflichtet ist.
4.8. Die Berechtigung zur Preiserhöhung nach den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, nach den vorstehenden Bestimmungen sowie auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der AG sachlich und rechtlich in der Lage ist, derartige Preiserhöhungen an seine Kunden weiterzugeben oder zur Preissenkung verpflichtet ist. Es obliegt dem AG, selbst durch entsprechende, Gesetz und Rechtsprechung entsprechende, Vereinbarungen mit seinen Kunden die Möglichkeit zur Weitergabe solcher Preiserhöhungen zu schaffen.
4.9. SRG CH-Preise sind Netto-Preise. Sie beziehen sich auf eine Kalkulationsgrundlage von 16 zahlenden Teilnehmern, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt.
4.10. Massgeblich für die Berechnung der bei den Reisen angegebenen Freiplatzregelung sind die nach Abzug der Freiplätze verbleibenden Vollzahler. Die Anzahl bereits berück-

© Protected by copyright; Noll | Hütten | Dukic Lawyers, Munich 2026

sichtigter Freiplätze bleibt bei den Vollzahlern unberücksichtigt. Beispiel: 1. Freiplatz ab 18 vollzahlenden Teilnehmern und 2. Freiplatz ab 35 vollzahlenden Teilnehmern bedeutet 19 Reisende = 1. Freiplatz, 37 Reisende = 2. Freiplatz. Freiplätze werden ausschliesslich in der Zimmerkategorie gewährt, die auch gebucht ist.

5. Zahlung, Zahlungsverzug, Erfüllungsort für Zahlungen, Mahnungen, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung

5.1. SRG CH kann nach Vertragsschluss Anzahlungen nach Massgabe folgender Regelungen verlangen:
a) Anzahlungen sind grundsätzlich erst nach Vertragsabschluss zahlungsfällig.
b) Höhe, Zeitpunkt und Fälligkeit von Anzahlungen sind unabhängig davon, ob und inwieweit der AG selbst entsprechende Anzahlungen von seinen Kunden beanspruchen kann.
c) Die Höhe der Anzahlung und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Anzahlung ergeben sich aus den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.
d) Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Höhe der Anzahlung nicht getroffen worden, so beträgt die Anzahlung € 125,– pro gebuchter Reise.
e) Erhöht sich durch die Erweiterung von Leistungen, Kontingenten oder Teilnehmerzahlen oder durch sonstige Umstände oder vertragliche Vereinbarungen, die zu einer Preiserhöhung führen, der Gesamtpreis, wird ab dem Zeitpunkt entsprechender rechtsverbindlicher Vereinbarungen, bzw. dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Preiserhöhung, der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Anzahlungsbetrag und dem aus dem erhöhten Gesamtpreis errechneten Anzahlungsbetrag sofort zahlungsfällig.
5.2. Weitere Zwischenzahlungen nach erfolgter Anzahlung und vor Fälligkeit der Restzahlung werden gemäss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zahlungsfällig.
5.3. Die Restzahlung wird fällig, wie vertraglich vereinbart. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, ist die Restzahlung spätestens 18 Tage vor Leistungsbeginn der ersten vereinbarten Leistung der jeweiligen Reise fällig.
5.4. Zahlungen sind grundsätzlich in der ausdrücklich vereinbarten Zahlungsart zu leisten. Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Zahlungsart nicht getroffen worden, sind Zahlungen ausschliesslich durch Banküberweisung zu leisten.
5.5. Erfüllungsort für jedwede Zahlungen ist der Ort des Sitzes der Bank der von SRG CH für die Zahlung angegebenen Bankverbindung mit der Massgabe, dass die Zahlungsverpflichtung nur dann ordnungsgemäss erfüllt ist, wenn der fällige Betrag dieser Bank auf die angegebene Kontoverbindung rechtzeitig gutgeschrieben wird.
5.6. Zahlungen, insbesondere aus dem Ausland, sind gebühren- und spesenfrei zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
5.7. Zahlungsverzug tritt beim Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nach Mahnung ein, die auch mündlich und in elektronischer Textform erfolgen kann. Ohne Mahnung tritt Verzug ein, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der AG spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
5.8. Im Verzugsfall hat der AG fällige Forderungen mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist SRG CH vorbehalten.
5.9. Soweit SRG CH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des AG gegeben ist, gilt:
a) Es besteht ohne vollständige Bezahlung des Gesamtpreises entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten kein Anspruch des AG auf Erbringung der vertraglichen Leistungen und / oder die Übergabe der Reiseunterlagen.
b) Leistet der AG fällige Anzahlungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen nicht zu den vereinbarten Fristen, ist SRG CH nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom AG die Bezahlung von Stornokosten im vertraglich vereinbarten Umfang, insbesondere nach diesen Vertragsbedingungen oder auf gesetzlicher Grundlage zu verlangen.
5.10. Ein Aufrechnungsrechts des AG mit Forderungen gegen SRG CH wird vertraglich ausgeschlossen. Macht der AG gegenüber fälligen Zahlungsforderungen von SRG CH ein Zurückbehaltungsrecht geltend und wird dies von SRG CH nicht anerkannt, so kann SRG CH verlangen, dass der AG in Höhe der fälligen Zahlungen Sicherheit durch unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft einer schweizer oder deutschen Geschäftsbank leistet oder den entsprechenden Betrag nach den gesetzlichen Bestimmungen beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.
5.11. Im Falle eines Zahlungsverzuges kann SRG CH für Mahngebühren eine Pauschale in Höhe von bis zu € 20,– pro Mahnvorgang sowie die Erstattung anfallender Bankgebühren bei protestierten Bankabbuchungen oder Lastschriften verlangen.

6. Vertragliche Obliegenheiten des AG; Reiseausschreibung; vorvertragliche Informationen

6.1. Es obliegt dem AG, sämtliche Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die Tätigkeits- und Vermarktungsformen einzuhalten, für welche die vertragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden. Dies gilt bei Pauschalreisen insbesondere für alle Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für Pauschalreiseveranstalter.
6.2. Der AG wird SRG CH gegenüber seinen Teilnehmern in keiner Weise und in keinen Unterlagen als Reiseveranstalter oder Mitreiseveranstalter bezeichnen oder, bei Vermarktungsformen, die keine Pauschalreise darstellen, nicht als Leistungserbringer, Veranstalter oder Mitveranstalter bezeichnen. Insbesondere wird der AG die SRG CH nicht in den Formblättern als verantwortliches Unternehmen erwähnen oder bezeichnen. Der AG wird irgendwelche Hinweise auf den Vertrag mit SRG CH und die Leistungserbringung durch SRG CH erst dann und nur in der Form machen, wie dies einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung mit SRG CH entspricht.
6.3. Der AG wird seine Reiseausschreibung ausschliesslich in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen mit SRG CH über die vertraglichen Leistungen erstellen und bezüglich der von SRG CH zu erbringenden vertraglichen Leistungen keine Leistungsmerkmale ausschreiben, den Kunden bestätigen oder zusichern oder entsprechende Auskünfte über Reiseleistungen erteilen, die im Widerspruch zu den mit SRG CH vereinbarten Leistungsinhalten stehen oder darüber hinausgehen. Von dieser Verpflichtung des AG unberührt bleibt das Recht und die freie Entscheidung des AG, Beförderungsleistungen und sonstige Leistungen selbst zu organisieren, anzubieten und zum Gegenstand seiner vertraglichen Leistungen und Pauschalangebote gegenüber seinen Teilnehmern zu machen.
6.4. SRG CH kann verlangen, dass der AG seine Reiseausschreibung und gegebenenfalls seine ergänzenden vorvertraglichen Informationen, soweit diese die vertraglich mit SRG CH vereinbarten Reiseleistungen betreffen, vor einer Veröffentlichung, insbesondere vor Drucklegung eines entsprechenden Reisekataloges oder eines sonstigen gedruckten Werbemediums oder einer entsprechenden Veröffentlichung im Internet zur Kontrolle vorlegt. Diese Pflicht zur Vorlage ist auf die Reiseausschreibung oder die vorvertraglichen Informationen selbst beschränkt: Zur Offenbarung seiner Preise oder seiner Kalkulation ist der AG nicht verpflichtet. SRG CH kann Korrekturen der Reiseausschreibung verlangen, wenn SRG CH nachweist, dass diese offenkundige Fehler oder Auslassungen enthält, gegen zwingende wettbewerbsrechtliche oder reiserechtliche Vorgaben verstösst oder ansonsten geeignet ist, Ansprüche Dritter, insbesondere der Kunden des AG gegen SRG CH zu begründen. Soweit SRG CH auch nach Vorlage durch den AG keine Korrekturen von ihm verlangt, besteht darin jedoch ausdrücklich keine Bestätigung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vorgelegten
Unterlagen seitens SRG CH.
6.5. Der AG ist, unabhängig von einer gesetzlichen oder vertraglichen Rügepflicht seiner Teilnehmer dem AG gegenüber, verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der von SRG CH genannten Stelle ohne ausdrückliche Angabe hierzu der örtlichen Agentur oder dem Leistungserbringer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Verweigern diese die Abhilfe oder sind diese nicht erreichbar, so hat der AG unverzüglich eine entsprechende Mängelrüge mit Abhilfeverlangen an SRG CH zu richten – hierfür steht auch die jederzeit erreichbare Notfalltelefonnummer unter +49-641-3305070 zur Verfügung.
6.6. Der AG ist verpflichtet, zur Vermeidung und Beseitigung von Störungen im Reiseablauf, von Reisemängeln oder von sonstigen Hindernissen für die ordnungsgemässe Erbringung der Reiseleistungen und den ordnungsgemässen Reiseablauf beizutragen. SRG CH geht bei Gruppenanfragen / -buchungen davon aus, soweit dies vom AG in der Anfrage nicht ausdrücklich anderweitig mitgeteilt wird, dass es sich bei den Teilnehmern um volljährige Reisende handelt und der Zweck der Reise oder einzelner Reiseleistungen nicht beruflichen Zwecken dient. Alle aus einer ausbleibenden anders lautenden Information zur tatsächlichen Zusammensetzung der Gruppe resultierenden Risiken oder Mehrkosten (z.B. Ratenaufschlag) trägt der Auftraggeber. Er hat, soweit möglich, entsprechende Massnahmen zuvor mit SRG CH abzustimmen. Der AG ist auch verpflichtet, in Erfüllung dieser Pflichten mit entsprechenden Aufwendungen in Vorlage zu treten, soweit durch solche Zahlungen Störungen im Reiseablauf, Reisemängel oder sonstige Hindernisse vermieden oder beseitigt werden können, die im Verhältnis zu den Aufwendungen des AG erheblich höhere Aufwendungen für SRG CH oder Ansprüche dieser gegenüber verursachen würden. Die allgemeine gesetzliche Schadensminderungspflicht des AG bleibt hiervon unberührt.
6.7. Erfüllt der AG einzelne oder mehrere der vorstehenden Obliegenheiten nicht, so entfallen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG insoweit, als SRG CH zur Abhilfe bereit und in der Lage gewesen wäre oder ein eintretender Schaden ausgeschlossen oder gemindert worden wäre.

7. Pass-, Visa- und Zollbestimmungen, Hinweise zu Versicherungen

7.1. Ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung von SRG CH zur Information über Pass-, Visa- und Zollbestimmungen und / oder Beschaffung von Unterlagen, die für die Einreise der Teilnehmer des AG in die vertragsgegenständlichen Reiseländer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Visabeschaffung.
7.2. Hat SRG CH die Beschaffung von Visa oder sonstigen, zur Einreise der Teilnehmer des AG erforderlichen Unterlagen durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung übernommen, so haftet SRG CH gleichwohl nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen beim AG. Das Versendungsrisiko trägt der AG unabhängig davon, ob eine Zusendung direkt durch die jeweilige diplomatische Vertretung oder den sonstigen Aussteller entsprechender Unterlagen und Bescheinigungen oder durch SRG CH erfolgt.
7.3. Dem AG obliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Pauschalreiseveranstalter, wie auch gegebenenfalls in anderer Funktion nach Gesetz und Rechtsprechung eigene Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflichten zu Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften. Es obliegt demnach dem AG als eigene vertragliche Pflicht gegenüber SRG CH, sich unabhängig und zusätzlich zu den von SRG CH erteilten Informationen, über solche Vorschriften und notwendige Unterlagen zu erkundigen und gegebenenfalls die Einhaltung durch die Teilnehmer sicherzustellen.
7.4. Ergeben sich bezüglich der von SRG CH erteilten Informationen und übermittelten Unterlagen und den vom AG selbst eingeholten Informationen Unvollständigkeiten oder Widersprüche, so hat der AG SRG CH hiervon unverzüglich zu unterrichten und eine Abstimmung mit SRG CH herbeizuführen.
7.5. Sämtliche Nachteile, die dem AG oder seinen Teilnehmern durch die Nichtbeachtung der vorstehend festgelegten Verpflichtungen des AG entstehen, insbesondere dadurch entstehende Stornokosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nur dann und insoweit nicht, als die eintretenden Nachteile und Kosten ursächlich oder mitursächlich auf einer schuldhaften Verletzung diesbezüglicher vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen von SRG CH beruhen.

© Protected by copyright; Noll | Hütten | Dukic Lawyers, Munich 2026

8. Stornierung, Rücktritt, Kündigung, Ersatzteilnehmer, Umbuchungen
8.1. Soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, besteht kein Recht des AG zum Widerruf des Vertrages oder einzelner vertraglicher Vereinbarungen, zur Kündigung oder zum Rücktritt. Etwaige Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch sind, insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen über Unterkunftskontingente, ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Kündigungsrecht nach § 649 BGB. Die nachfolgenden Bestimmungen über eine ausserordentliche Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistung von SRG CH, bzw. wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände bleiben hiervon unberührt.
8.2. „Stornierung" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist sowohl die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts als auch jede sonstige Erklärung des AG über die Nichtabnahme einzelner vertraglicher Leistungen oder der gesamten vertraglichen Leistungen.
8.3. Vertraglich vereinbarte Rechte zur Stornierung sind grundsätzlich in Textform auszuüben, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
8.4. Für die Rechtzeitigkeit von Stornierungserklärungen kommt es auf den Zugang bei SRG CH zu geschäftsüblichen Zeiten an, bei telefonischen Stornierungsankündigungen auf den Eingang der Stornierungserklärungen (Stornierungsbestätigung) in Textform. Leistungserbringer, Aussendienstmitarbeiter oder sonstige Dritte sind nicht bevollmächtigt, Stornierungserklärungen entgegenzunehmen.
8.5. Im Falle der Stornierung oder der Nichtabnahme ohne eine diesbezügliche Erklärung des AG stehen SRG CH die vertraglich vereinbarten pauschalen oder konkret bezifferten Entschädigungen zu.
8.6. Sind solche pauschalen oder konkreten Entschädigungen im Einzelfall nicht vereinbart worden, so stehen SRG CH folgende Entschädigungen zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des AG wie folgt berechnet:
Bus- und Bahnreisen
bis zum vereinbarten Stornotermin in Höhe der Anzahlung nach § 5.1.
zwischen dem Stornotermin und einschliesslich dem 22. Tag vor Reisebeginn: pauschaliert 25 %
zwischen dem 21. und einschliesslich dem 15. Tag vor Reisebeginn: pauschaliert 60 %
zwischen dem 14. Tag und einschliesslich dem 7. Tag vor Reisebeginn: pauschaliert 75 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt: pauschaliert 90 % des Reisepreises

Flusskreuzfahrten
zwischen dem Stornotermin und einschliesslich dem 120. Tag vor Reiseantritt: 10 %
zwischen dem 119. und einschliesslich 90. Tag vor Reiseantritt: 20 %
zwischen dem 89. und einschliesslich 30. Tag vor Reiseantritt: 40 %
zwischen dem 29. und einschliesslich 15. Tag vor Reiseantritt: 60 %
zwischen dem 14. und einschliesslich 1. Tag vor Reiseantritt: 80 %
danach 90 % des Reisepreises

Hochseekreuzfahrten
zwischen dem Stornotermin und einschliesslich dem 90. Tag vor Reiseantritt: 20 %
zwischen dem 89. und einschliesslich 30. Tag vor Reiseantritt: 40 %
zwischen dem 29. und einschliesslich 15. Tag vor Reiseantritt: 60 %
zwischen dem 14. und einschliesslich 1. Tag vor Reiseantritt: 85 %
am Anreisetag und bei Nichtanreise 95 %
Die Stornogebühr beträgt jedoch mindestens € 50,– pro Person

Flugreisen und Kombination Flug- und Busreisen
bis zum vereinbarten Stornotermin in Höhe der Anzahlung nach § 5.1
zwischen dem Stornotermin und einschliesslich dem 64. Tag vor Reisebeginn: 15 %
zwischen dem 63. Tag und einschliesslich 34. Tag vor Reisebeginn: 35 %
zwischen dem 33. Tag und einschliesslich 15. Tag vor Reisebeginn: 75 %
zwischen dem 14. Tag und einschliesslich 7. Tag vor Reisebeginn 85 %
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt: pauschaliert 90 % des Reisepreises

8.7. Dem AG bleibt es in jedem Fall der Berechnung der im Einzelfall vereinbarten oder der vorstehend aufgeführten pauschalierten Stornokosten durch SRG CH vorbehalten, SRG CH nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die jeweils geforderte Pauschale.
8.8. SRG CH behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SRG CH nachweist, dass SRG CH wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SRG CH verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
8.9. Für Ersatzteilnehmer gilt folgende Regelung:
a) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der AG jederzeit berechtigt, namentlich bestimmte Reiseteilnehmer gegen andere Reiseteilnehmer auszutauschen.
b) Erfolgt dies nach Ablauf vereinbarter Meldefristen für Teilnehmernamen oder Zimmerlisten, so kann SRG CH hierfür ein Bearbeitungsentgelt in vereinbarter Höhe, ohne ausdrückliche Vereinbarung von
€ 75,– pro Teilnehmer verlangen.
c) Etwaige Mehrkosten, die durch den Teilnehmerwechsel, insbesondere für eine Ticketumschreibung durch den Leistungserbringer, entstehen, trägt der AG.
d) SRG CH kann Teilnehmerwechseln widersprechen, wenn Ersatzteilnehmer den besonderen Anforderungen an die Inanspruchnahme der jeweiligen Reiseleistungen (insbesondere auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten) oder der Reise als solcher (insbesondere Einreise- oder Gesundheitsvorschriften) nicht entsprechen oder der Teilnahme des Ersatzteilnehmers gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn zur Ermöglichung der Ersatzteilnahme zwingende organisatorische Massnahmen für SRG CH objektiv unmöglich oder objektiv unzumutbar sind.
e) Ergeben sich aus dem Teilnehmerwechsel Auswirkungen auf Unterkunftsbelegungen, Platzzuweisungen in Verkehrsmitteln oder in anderer Weise auf den Reiseablauf, so gehen hieraus entstehende Folgen und Kosten zu Lasten des AG.
8.10. Ein Anspruch des AG nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder anderer Umstände der Reiseleistungen und des Reiseablaufs (Umbuchung) besteht ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung nicht. Wird auf Wunsch des AG dennoch eine Umbuchung vorgenommen, so kann SRG CH ein angemessenes Umbuchungsentgelt pro Umbuchungsvorgang erheben.

9. Kontingentsreduzierungen und Mindestteilnehmerzahlen
9.1. Eine kostenfreie Reduzierung oder Einschränkung von Teilnehmerzahlen, Leistungen und Kontingenten (insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs von Verpflegungsleistungen, der Zahl entgeltpflichtiger Ausflüge und Besichtigungen und sonstiger Zusatzleistungen) ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem AG und SRG CH möglich. Ansonsten gelten die vorstehenden Bestimmungen über die entgeltpflichtige Stornierung entsprechend.
9.2. Sind zwischen dem AG und SRG CH Mindestteilnehmerzahlen vereinbart, so gilt:
a) Ist vereinbart, dass der AG berechtigt ist, bei Nichterreichen einer von ihm ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag mit SRG CH bis zum Ablauf einer vereinbarten Frist zurückzutreten, so hat der AG SRG CH fortlaufend, bis 3 Monate vor geplantem Reisetermin monatlich, danach wöchentlich, über die aktuellen Teilnehmerzahlen zu unterrichten. Eine Verlängerung der Frist zum kostenlosen Rücktritt muss ausdrücklich vereinbart sein. Steht fest, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, ist dies SRG CH unverzüglich mitzuteilen.
b) Wird eine erreichte Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Frist für einen kostenfreien Rücktritt des AG vom Vertrag mit SRG CH durch die Ausübung des normalen gesetzlichen Rücktrittsrechts von Teilnehmern bei Pauschalreiseverträgen gem. § 651h BGB unterschritten, so berechtigt dies den AG nicht zur nachträglichen Ausübung des kostenfreien Rücktrittsrechts. Vielmehr ist eine Stornierung der Reiseleistungen, einzeln oder insgesamt in diesem Fall nur nach den im Einzelfall oder nach diesen Bedingungen vereinbarten Stornierungsregelungen möglich.
c) Wird die erreichte Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Frist für einen kostenfreien Rücktritt des AG durch Rücktritte von Teilnehmern einer Pauschalreise wegen unvermeidbarer,
aussergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gem. § 651h Absatz 3 BGB unterschritten, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Kündigung wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände entsprechend.
9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sinngemäss auch für Vereinbarungen über Teilnehmerzahlen, die sich auf den Preis oder auf Freiplätze oder sonstige Konditionen auswirken, insbesondere also auch für teilnehmerabhängige Staffelpreise.

10. Obliegenheiten des AG bei Mängelanzeigen von Reisenden; Kündigung wegen Mängeln oder unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände
10.1. Mängelanzeige und Abhilfeverlangen der Reisenden gegenüber dem AG im Sinne des § 651o BGB, die Leistungen der SRG CH betreffen, sind unverzüglich und unter Ausnutzung aller am Reiseort in zumutbarer Weise zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel an die von SRG CH angegebene Stelle zu richten. Ist insoweit als zustän-

© Protected by copyright; Noll | Hütten | Dukic Lawyers, Munich 2026

dige Stelle ein örtlicher Leistungserbringer oder eine örtliche Agentur angegeben und sind diese nicht erreichbar oder verweigern diese eine entsprechende Abhilfe, so hat der AG Mängelrüge und Abhilfeverlangen unverzüglich an SRG CH über die in den Reiseunterlagen angegebenen Kommunikationsdaten von SRG CH zu richten.
10.2. Der AG hat zusätzlich alle gegenüber dem AG vorgebrachten Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen von Reiseteilnehmern während der Reise, die sich ganz oder teilweise auf Leistungen der SRG CH beziehen, in geeigneter Weise zu dokumentieren und mit einer Stellungnahme des AG zum jeweiligen Sachverhalt an SRG CH innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Reiseleistungen zu übersenden. Die Stellungnahme hat Angaben zur Begründetheit der Reklamation, den ggf. veranlassten Massnahmen und zu geeigneten Nachweisen (Beweisangeboten) zur Ablehnung von Ansprüchen des Reisenden nach der Reise zu enthalten.
Der AG ist mit vertraglichen Ansprüchen gegenüber SRG CH ausgeschlossen, soweit die Abwehr von Ansprüchen des Reisenden wegen fehlender, falscher oder unvollständiger Dokumentation ganz oder teilweise scheitert.
10.3. Eine Kündigung des AG vor oder nach Beginn des Vertrages bzw. der Reise oder Reiseleistungen wegen Mängeln der Reiseleistungen ist nur zulässig, wenn der AG der SRG CH den Mangel angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, eine Mängelbeseitigung ist objektiv unmöglich oder SRG CH selbst die Abhilfe verweigert hat.
10.4. Wird die Erbringung der vertraglichen Leistungen infolge unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so gilt:
a) In diesem Fall kann der AG den Vertrag nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen kündigen.
Die Kündigung ist in Textform zu erklären und mit den Umständen zu begründen, die nach Auffassung der kündigenden Vertragspartei die Kündigung rechtfertigen sollen. Erfolgt im Falle einer Kündigung durch den AG eine solche Berufung auf unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände mit entsprechender Begründung nicht, so wird die Erklärung des AG als gewöhnliche entgeltpflichtige Stornierung behandelt. Eine nachträgliche Berufung auf das Recht zur Kündigung wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände ist nicht möglich.
Es rechtfertigen nur solche Umstände eine Kündigung wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände, die sich unmittelbar auf die Leistungserbringung durch SRG CH auswirken. Wird demnach die Durchführung der Reise oder die Erbringung der Reiseleistungen durch Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die im Risikobereich des AG liegen, so rechtfertigt dies eine Kündigung wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände nicht. Dies gilt bei vom AG selbst organisiertem Transport seiner Teilnehmer insbesondere für Strassensperrungen oder Sperrungen des Luftraumes, den Ausfall von Transportmitteln oder sonstigen Betriebsstörungen beim AG.
Im Falle einer berechtigten Kündigung wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände kann SRG CH dem AG Kosten in Höhe der Hälfte des Betrages in Rechnung stellen, welcher bei einer entgeltpflichtigen Stornierung zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung bei SRG CH angefallen wären. SRG CH bleibt es vorbehalten, die Hälfte konkreter, zu beziffernder und zu belegender Kosten geltend zu machen. SRG CH wird sich um eine Reduzierung der Stornoforderung beim jeweiligen Leistungsträger bemühen, ist jedoch nicht verpflichtet, eine Reduzierung aussergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Dem AG bleibt es in allen Fällen vorbehalten, SRG CH nachzuweisen, dass SRG CH keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als diejenigen, die der Forderung zugrunde gelegt werden.
b) Umfassen die vertraglichen Leistungen von SRG CH die Beförderung der Teilnehmer des AG, so sind Mehrkosten einer Rückbeförderung der Teilnehmer aufgrund unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände während der Reise oder Veranstaltung in voller Höhe vom AG zu tragen.
c) Jedwede sonstigen zusätzlichen Kosten wegen unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände während der Reise oder der Veranstaltung, insbesondere Personalmehrkosten des AG sowie Kosten einer über den Reise-/Vertragszeitraum von Unterbringungsleistungen hinaus verlängerten Aufenthalt der Teilnehmer des AG am Veranstaltungs- / Reiseort trägt der AG.

11. Obliegenheiten des AG bei Personen- und Sachschäden während der Reise; Behandlung von Reklamationen, Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Reiseunterlagen

11.1. Der AG ist verpflichtet, SRG CH unverzüglich von Personen- und Sachschäden während der Reise oder Veranstaltung zu unterrichten, soweit in Betracht kommt, dass SRG CH bezüglich solcher Ereignisse dem AG oder seinen Teilnehmern gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein könnte. Soweit dem AG von SRG CH hierzu eine Notfallnummer von SRG CH bekannt gegeben wurde, hat er diese seinem Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten mitzuteilen.
11.2. Der AG hat im Falle eines solchen Ereignisses alle Beweismittel, insbesondere Namen und Anschriften von in Betracht kommenden Zeugen zu sichern. Er hat eine polizeiliche Aufnahme des Ereignisses sowie der Sicherstellung der Daten und Unterlagen entsprechender Ermittlungsbehörden zu veranlassen.
11.3. Der AG hat alle Massnahmen zu ergreifen, welche einen Ausschluss oder eine Minderung eintretender Schäden bewirken können.
11.4. Der AG verpflichtet sich zur Schadensaufklärung bei berechtigtem Schaden die Adresse der vermutlichen Schädiger an den Leistungsträger zu übermitteln.
11.5. Der AG ist verpflichtet, durch entsprechende Anweisungen an Reiseleiter, Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte die Umsetzung der vorstehenden Verpflichtungen sicherzustellen.
11.6. Will der AG gegenüber SRG CH Ansprüche aufgrund des Umstandes geltend machen, dass Teilnehmer seiner Reisen an ihn entsprechende Ansprüche gerichtet haben, so hat er SRG CH unverzüglich durch Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, insbesondere der Beschwerdeschreiben zu unterrichten. Diese Pflicht zur Unterrichtung umfasst auch die Information von SRG CH durch den AG, ob und inwieweit dieser hinsichtlich der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche über eine Haftpflichtversicherung verfügt, er dieser den Vorgang gemeldet hat, sowie gegebenenfalls die Mitteilung über die Kommunikationsdaten und die Schadensnummer dieser Haftpflichtversicherung.
11.7. Der AG hat vor einer Regulierung von Ansprüchen seiner Teilnehmer, soweit er diesbezüglich Ansprüche gegenüber SRG CH geltend machen will, eine Abstimmung mit SRG CH vorzunehmen. Unterbleibt eine solche Abstimmung, so kann der AG gegenüber SRG CH im Wege des Schadensersatzes oder der Minderung nur die Beträge beanspruchen, die dem Kunden nach den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung zugestanden hätten.
11.8. Im Falle von Personenschäden grundsätzlich, im Falle von Sachschäden bei Forderungen der Kunden an ihn über 2.000,– € ist der AG auf entsprechende Aufforderung von SRG CH hin verpflichtet, einen Rechtsstreit mit dem Kunden aufzunehmen und in diesem Rechtsstreit SRG CH gerichtlich den Streit zu verkünden, soweit SRG CH oder deren Haftpflichtversicherung diese Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach zurückweisen.
11.9. Der AG ist verpflichtet, Reiseunterlagen und sonstige Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und SRG CH über inhaltliche Fehler oder fehlende Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt dies, obwohl der Fehler für den AG erkennbar war, gehen alle Folgen insoweit zu seinen Lasten, als SRG CH dem Fehler bei unverzüglicher Anzeige hätte abhelfen können.
11.10. Der Versand von Reiseunterlagen, insbesondere Flugtickets, Eintrittskarten, Voucher und / oder sonstige Unterlagen erfolgt auf Risiko des AG. SRG CH haftet nicht für den Verlust solcher Unterlagen auf dem Versandwege, soweit für diesen Verlust nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SRG CH oder seinen Erfüllungsgehilfen ursächlich geworden ist. Eventuelle Kosten der Ersatzbeschaffung und / oder Ersatzzusendung trägt der AG.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. SRG CH haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von SRG CH – vom AG zusätzlich zu den Leistungen von SRG CH angeboten, organisiert, durchgeführt und / oder seinen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:
a) vom AG organisierte An- und Abreisen zu dem mit SRG CH vertraglich vereinbarten Reiseort und / oder zurück sowie Beförderungen während der Reise,
b) nicht im Leistungsumfang von SRG CH enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
c) von SRG CH auf Wunsch des AG lediglich vermittelte Leistungen.
12.2. SRG CH haftet insbesondere nicht für die Folgen und entstehende Kosten, insbesondere Beeinträchtigungen der von SRG CH geschuldeten vertraglichen Leistungen und des Reiseablaufs insgesamt, die ursächlich durch den Verlauf, die Abwicklung und insbesondere etwaige Störungen und Ausfälle der vom AG selbst organisierten und durchgeführten Reiseleistungen, Besichtigungen, Veranstaltungen, Begegnungen oder sonstigen Umständen verursacht wurden.
12.3. SRG CH haftet nicht für Massnahmen und Unterlassungen des AG und / oder seiner Verantwortlichen, Reiseleiter, Busfahrer oder eines von SRG CH nur vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit SRG CH nicht abgestimmte
a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,
b) Weisungen an örtliche Führer; Leistungserbringer und Agenturen,
c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungserbringern,
d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber seinen Kunden.
12.4. Soweit für die Gewährleistung und Haftung von SRG CH gegenüber dem AG an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschliesslich der zwischen dem AG und SRG CH vereinbarte Leistungspreis massgeblich, ohne Berücksichtigung der Marge oder von Aufschlägen oder Zuschlägen jedweder Art, welche vom AG in den Reisepreis einkalkuliert oder zusätzlich erhoben werden.
12.5. Soweit Gewährleistung und Haftung von SRG CH nicht auf Ansprüchen der Teilnehmer des AG gegenüber dem AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder soweit SRG CH bei anderen Ansprüchen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung für Folgeschäden grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Zahlungen des AG an seine Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche wegen nutzlos vertaner Urlaubszeit sowie bezüglich des Ausbleibens von Folgebuchungen durch betroffene Teilnehmer oder Teilnehmergruppen des AG. Internationale Haftungsbeschränkungen gelten auch im Verhältnis von SRG CH zum AG, soweit eine Haftung von SRG CH dem Grunde nach gegeben ist.
12.6. SRG CH ist bei der Erbringung von Flugleistungen ausschliesslich im Verhältnis zum AG, nicht im Verhältnis zu dessen Teilnehmern vertraglicher Luftfrachtführer im Sinne nationaler, internationaler und europarechtlicher Luftverkehrsbestimmungen. SRG CH ist in keinem Fall ausführender Luftfrachtführer.
12.7. SRG CH haftet nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen sowie für Personen- und Sachschäden bei Leistungen jeder Art, die nach den entsprechenden Hinweisen in der Prospektbeschreibung oder dem Angebot oder der Buchungsbestätigung oder sonstigen Unterlagen ausschliesslich an den AG vermittelt werden. Eine etwaige Haftung von SRG CH aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt hiervon unberührt.
12.8. Soweit auf Wunsch des AG und nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung Leistungsträger, Begleitpersonen und Reiseleiter vermittelt werden, sind diese Personen weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen von SRG CH. Für deren Leistungen, Massnahmen, Unterlassungen sowie etwaige Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, insbesondere hierdurch verursachte Reisemängel, Beeinträchtigungen des Reiseablaufs, Leistungsausfälle sowie Personen- und Sachschäden haftet SRG CH nicht, es sei denn, dass

© Protected by copyright; Noll | Hütten | Dukic Lawyers, Munich 2026

für einen entsprechenden Schaden oder das Entstehen entsprechender Ansprüche eine eigene Pflichtverletzung von SRG CH, insbesondere im Rahmen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschuldens, ursächlich geworden wären.

13. Nutzungsbedingungen für Bild- und Textmaterial
Bild- und Textmaterial, das seitens SRG CH im Rahmen der Zusammenarbeit bereitgestellt wird oder mit dem der Kunde sonst in Kontakt kommt, ist urheberrechtlich geschützt. Nutzungsrechte an Text- und Bildmaterial räumt SRG CH seinen Kunden oder dessen Endkunden nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Textform ein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede Nutzung von Text- und Bildmaterial, die ohne ausdrückliche Zustimmung von SRG CH erfolgt, unrechtmässig ist und die Geltendmachung von Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen zur Folge haben kann.

14. Verjährung von Ansprüchen
14.1. Für die Geltendmachung von Ansprüchen des AG gegenüber SRG CH aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis gilt:
Vertragliche Ansprüche des AG, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Inhabers, Geschäftsführers, von Mitarbeitern oder den Teilnehmern des AG, auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SRG CH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SRG CH beruhen, verjähren in 3 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SRG CH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SRG CH beruhen.
14.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in 2 Jahren.
14.3. Die Verjährung von Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der AG von den Tatsachen, die den Anspruch gegenüber SRG CH begründen sowie von SRG CH als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste.
14.4. Bestimmungen über längere oder kürzere Verjährungsfristen in internationalen Bestimmungen und Abkommen sowie in Verordnungen der Europäischen Union, die auf das Rechts- oder Vertragsverhältnis zwischen SRG CH und dem AG anzuwenden sind, bleiben unberührt mit der Massgabe, dass darin enthaltene längere Verjährungsfristen zu Gunsten des AG gelten, wenn solche längeren Verjährungsfristen auch in Verträgen zwischen Unternehmen bzw. Kaufleuten nicht wirksam abbedungen werden können.
14.5. Schweben zwischen dem AG und SRG CH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der AG oder SRG CH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Abtretungsverbot, Gerichtsstand
15.1. Ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung mit SRG CH ist es dem AG nicht gestattet, den Anspruch auf Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen an Dritte, insbesondere an andere Reiseunternehmen abzutreten oder diesen die Leistung in anderer Weise zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Übertragung des gesamten Vertrages. Dies gilt auch im Falle einer Umfirmierung, Geschäftsaufgabe, Rechtsnachfolge gleich welcher Art oder im Falle der Insolvenz des AG.
15.2. Die Abtretung jeder Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG gegenüber SRG CH an Dritte, insbesondere an Kunden, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen aufgrund entsprechender Ermächtigung durch den AG. Gesetzliche Forderungsübergänge auf Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger und Sonstige bleiben hiervon unberührt.
15.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen SRG CH und dem AG ist der Ort des Hauptgeschäftssitzes von SRG CH. Abweichend hiervon vereinbaren die Parteien einvernehmlich, dass für AG mit Sitz innerhalb der EU als Gerichtsstand 35394 Giessen, Deutschland vereinbart wird. Vorstehende Regelungen gelten nicht, soweit in deutschen gesetzlichen Vorschriften, internationalen Vorschriften und Abkommen, sowie in Verordnungen der Europäischen Union auf das Rechts- und Vertragsverhältnis anwendbare Vorschriften über den Gerichtsstand und die Gerichtsstandwahl enthalten sind, welche auch Verträgen zwischen Unternehmern nicht wirksam geändert oder abbedungen werden können.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München 2026
SERVICE-REISEN CH GmbH
Geschäftsführer: Carsten Ziegler
Seestrasse 46, CH-8598 Bottighofen
Tel: +41 (0)71-5525500